

1.2.2 Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille

Vom 13. April 1965

Geändert durch Satzungen vom 18.06.1973 und 21.12.1976

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern v. 25.01.1952 erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

§ 1 Verleihung

Für Personen, die sich um die Stadt Schwandorf oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wird eine Bürgermedaille gestiftet.

Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden, die

1. mindestens 50 Jahre alt sind,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
3. allgemeines Ansehen genießen,

sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Stadt Schwandorf oder um das allgemeine Wohl besondere Verdienste erworben haben.

§ 2

Die Bürgermedaille darf jährlich höchstens an sechs Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medaillenträger soll in der Regel nicht mehr als 30 betragen.

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 3 Form

Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber, ist vergoldet und zeigt:

1. auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schwandorf i. Bay.“,
2. auf der Rückseite in einer Umrückung mit Lorbeer die Worte „Dem Verdienste“.

Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 4

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder. Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde, die den Beschluss des Stadtrates mit Begründung zu enthalten hat.

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in einer Stadtratssitzung. In dieser würdigt der Oberbürgermeister, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwandorf in Kraft.¹

Anmerkung:

¹ In Kraft getreten am 20. April 1965